



LZK BW | KZV BW • Albstadtweg 9 • 70567 Stuttgart

An die Zahnärztinnen und Zahnärzte in BW

Stuttgart, den 29. April 2020

Landesregierung wird zum 4. Mai 2020 § 6a der Corona-Verordnung aufheben

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Gründonnerstag 2020 war für den Berufsstand ein schwarzer Tag!

Am 09. April veröffentlichte die Landesregierung auf ihrer Webseite die vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO). In § 6a CoronaVO wurden die zahnärztlichen Behandlungen eingeschränkt. "Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten Oralchirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Kieferorthopädie dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben", so die CoronaVO.

In konsensualen Gesprächen mit der Führung des Sozialministeriums über die Osterfeiertage konnten wir es erreichen, dass die Vorgaben der Corona-Verordnung für Zahnärzte vom Gründonnerstag durch ministerielle Auslegungshinweise konkretisiert wurden. Danach konnten medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, weiterhin durchgeführt werden. Diese Klärung wäre weder konfliktär noch durch irgendein Rechtsmittel in so kurzer Zeit möglich gewesen.

Unabhängig davon war es primär unser standespolitisches Ziel, eine Aufhebung von § 6a CoronaVO zu bewirken. Wir betonten immer wieder und zuletzt in einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Kretschmann und Sozialminister Lucha, mit der Regelung sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Zahnärztinnen und Zahnärzte verbunden.

Wir unterstrichen, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg zu den systemrelevanten Gesundheitsberufen zählen. Gerade in Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem entsprechend hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen, und zwar unabhängig von der derzeitigen Situation. So gehört das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes genauso zum Standard einer Behandlung wie das Tragen von Einmalhandschuhen, was bei anderen Gesundheitsberufen nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit mehr, die Regelung in § 6a Corona-Verordnung beizubehalten.



Unsere politischen Gespräche und unsere Bemühungen trugen Früchte:

Die Landesregierung wird § 6a CoronaVO zum 4. Mai 2020 aufheben.

Wir bedanken uns bei Herrn Minister Lucha für die konsensuale und zielführende Zusammenarbeit. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, können ab dem 4. Mai 2020 in den Praxen wieder ohne Einschränkungen und - wie immer - mit Augenmaß für die Patientinnen und Patienten tätig sein!

Wir werden die neue Situation in der Öffentlichkeit bekannt machen, damit Ihre Patientinnen und Patienten informiert sind.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der LZK BW

Dr. Ute Maier
Vorsitzende des Vorstandes der KZV BW